

AOK Allgemeine Orts Krankenkasse

Das Deutsche Medizinische Zentrum am Toten Meer ist eine Einrichtung gem. § 107 SGB V. Mit der Ihrer zuständigen AOK wurde ein Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung nach §111 SGB V abgeschlossen. Ihre AOK kann die Kosten für eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme (§40 Abs. 2 SGB V) im Ausland (§ 18 SGB V) unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Diese sind in der Regel:

- erfolglose Behandlung im Inland
- oder lange Wartezeiten in deutschen Einrichtungen

Der Ablauf sollte wie folgt sein:

Einweisung

Medizinische Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes mit ausführlicher Begründung und Empfehlung der Durchführung einer stationären Klimatherapie am Toten Meer.

Therapie Inland

Nachweis und Dokumentation der im Inland durchgeführten Maßnahmen, (Dokumentation sollte möglichst ausführlich abgefasst sein) mit Ergebnisdefinition über bereits durchgeführte stationäre therapeutische Maßnahmen im Inland und deren Erfolglosigkeit.

Antragstellung bei der AOK

Antrag auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme im Deutschen Medizinischen Zentrum am Toten Meer. Den Hinweis geben, dass das Deutsche Medizinische Zentrum (DMZ) anerkannt ist und einen Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V mit der AOK abgeschlossen hat.

Prüfung durch die AOK

Prüfung durch die AOK unter gesetzlich vorgeschriebener Einbeziehung des Medizinischen Dienstes.

Hinweis:

Das Deutsche Medizinische Zentrum ist im Klinikverzeichnis der AOK aufgenommen. Dies finden Sie im Internet unter:

www.reha-hospital.de/bayern/oberbayern/deutsches-medizinisches-zentrum-am-toten-meer.html